

Der Bürgermeister der Kreisstadt Unna

erlässt folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

#### **zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

- 1. Ab sofort werden sämtliche öffentliche Veranstaltungen und private Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind, bis einschließlich 19.04.2020 im Gebiet der Kreisstadt Unna untersagt.**

Ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

- 2. Folgende Einrichtungen und Begegnungsstätten sind ab sofort bis zunächst einschließlich 19.04.2020 zu schließen:**

- Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und Saunen.

Folgende Angebote sind ab sofort bis zunächst einschließlich 19.04.2020 einzustellen:

- Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros.

Folgende Angebote sind ab 17.03.2020 bis zunächst einschließlich 19.04.2020 einzustellen:

- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
- Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

- 3. Ab sofort ist der Zugang zu Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen nur unter folgenden strengen Auflagen gestattet:**

- Die Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren.
  - Die Besucherzahl ist zu reglementieren.
  - Zwischen Tischen sind Mindestabstände von 2 Metern einzuhalten.
  - Es sind Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen auszuhängen.
4. Für den Fall der Missachtung der Anordnung zu 1. - 2. wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
  5. Für den Fall der Missachtung der Anordnung zu 3. wird das Zwangsmittel des Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,00 Euro angedroht.
  6. Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Begründung zu 1. – 3.:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10. März 2020 – Übertragung von SARS-CoV-2 – vom 10.03.2020 sind alle Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besucher\*innen/Teilnehmer\*innen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu untersagen. In Ergänzung dazu erging am 13.03.2020 ein weiterer Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Ab dem 14.03.2020 sind auch Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besucher\*innen/Teilnehmer\*innen zu untersagen. Ein weiterer Erlass erging am 15.03.2020. Danach sind alle öffentlichen Veranstaltungen zu untersagen. Das schließt grundsätzlich auch Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Kreisstadt Unna als für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde diese Erlasse um.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten oder der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit führen können, sind gemäß § 16 Abs. 1 IfSG durch die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Gemäß § 16 Abs. 6 IfSG werden diese Maßnahmen auf Vorschlag des Gesundheitsamtes angeordnet. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen, in Einrichtungen und bei Zusammenkünften und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Damit sind gesamt-gesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird. Es geht dabei nicht nur um die Verhinderung von Kontakt zu nachgewiesenermaßen infizierten Personen, sondern auch darum, den Kontakt zu Personen, die das Virus möglicherweise unerkannt in sich tragen und an andere übertragen können, zu vermeiden.

Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Es wird dabei auch auf die teilweise einschneidenden Maßnahmen hingewiesen, die die Nachbarländer Deutschlands sowie besonders betroffene Länder vor diesem Hintergrund bereits ergriffen haben.

Ziel ist es auch, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle, bereit zu halten. Auch um die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Für diese Anordnung nach § 28 IfSG bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

Notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, oder der Versorgung der Bevölkerung dienen, sind z. B. Wochenmärkte.

#### **Begründung zu 4. – 5.:**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) für das Land Nordrhein-Westfalen.

#### **Zu unmittelbarem Zwang:**

Für die Missachtung der Untersagung hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen, der Schließung von Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie der Einstellung von Angeboten wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzweckmäßig. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Veranstaltungen Wirkung zu entfalten.

Dies bedeutet, dass im Falle der Missachtung der angeordneten Maßnahmen zu 1. und 2. die Unterbindung der Veranstaltung, die Schließung von Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die Einstellung von Angeboten städtischerseits zwangsweise erfolgt.

#### Zu Zwangsgeld:

Das Zwangsgeld dient zur Durchsetzung der unvertretbaren Handlung, wonach die Einrichtungen dafür Sorge zu tragen haben, dass die angeordneten Auflagen umgesetzt werden.

Die Zwangsgeldandrohung entspricht dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Innerhalb des gegebenen Rahmens (mindestens 10,00 Euro und höchstens 100.000,00 Euro) ist die Höhe des Zwangsgeldes nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 58 VwVG NRW) zu bestimmen. Eine Zwangsgeldandrohung in Höhe von 5.000,00 Euro entspricht diesem Grundsatz, da es zum einen so hoch ist, dass die Betroffenen es voraussichtlich vorziehen werden, ihre Pflichten zu erfüllen, jedoch andererseits auch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

#### Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Verstoß gegen die Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 stellt gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG eine Straftat dar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Kreisstadt Unna - Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Kreisstadt Unna  
Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Unna, den 16.03.2020

  
Kolter  
Bürgermeister